

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Verordnung
betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung
der Verbreitung von COVID-19

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 17. Juli 2020 ZI: KL20-EPI-3/2020 (006/2020), nach § 2 Z 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz).

Aufgrund von § 2 Z 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020, wird verordnet:

§ 1

Öffentliche Orte

(1) Das Betreten von folgenden in der Gemeinde Pörtschach am Wörther See, KG 72152 Pörtschach am See, gelegenen öffentlichen Orten, inklusive der begleitenden Geh- und Radwege und Parkplätze:

1. des Monte-Carlo-Platzes (Parz. Nr. 930/4),
2. der Strandpromenade (Parz. Nr. 1005/2 und 1005/4) und der Blumenpromenade bis zum Promenadenbad (Parz. Nr. 1005/3, 986/1 und 996/4)

ist täglich in der Zeit von 21.00 Uhr bis 2.00 Uhr nur dann zulässig, wenn während des gesamten Aufenthalts eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen und zusätzlich zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird.

(2) Das Betreten von folgendem in der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See, KG 72104 Krumpendorf, gelegenen öffentlichen Ort, inklusive der begleitenden Geh- und Radwege und Parkplätze:

1. der Bundesstraße B83 zwischen Straßenkilometer 313,3 und 313,5,

ist täglich in der Zeit von 21.00 Uhr bis 2.00 Uhr nur dann zulässig, wenn während des gesamten Aufenthalts eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen und zusätzlich zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird.

(3) Das Betreten von folgendem in der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, KG 72185 Tibitsch, gelegenen öffentlichen Ort, inklusive der begleitenden Geh- und Radwege und Parkplätze:

1. der Bundesstraße B83 zwischen Straßenkilometer 324,3 und 324,6,

ist täglich in der Zeit von 21.00 Uhr bis 2.00 Uhr nur dann zulässig, wenn während des gesamten Aufenthalts eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen und zusätzlich zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird.

(4) Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanischen Schutzvorrichtung gem. Abs. 1 und 2 gilt nicht für das Betreten

- a) des Kundenbereichs von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten des Gastgewerbes,
- b) des Kundenbereichs von Beherbergungsbetrieben sowie
- c) von Kundenbereichen sonstiger Betriebsstätten.

(5) Vom Begriff des Betretens ist auch der Aufenthalt an diesen Orten umfasst.

§ 2

Ausnahmen

(1) Die Beschränkungen dieser Verordnung gelten nicht

1. bei der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum

2. zur Betreuung und Hilfestellung von unterstützungsbedürftigen Personen.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann.

(3) Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen.

§ 3

Strafbestimmungen

Wer der Bestimmung des § 1 zuwiderhandelt, begeht gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von bis zu 3.600,00 Euro zu bestrafen.

§ 4

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben nach Maßgabe von § 2a des COVID-19-Maßnahmengesetz, an der Vollziehung dieser Verordnung mitzuwirken und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überwachen. Sie haben von Maßnahmen gegen Personen, die gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen, abzuweichen, wenn der gesetzmäßige Zustand durch gelindere Mittel hergestellt werden kann oder diese Maßnahmen nicht verhältnismäßig wären. Die Entscheidung, ob von einer Maßnahme gemäß dem ersten Satz abzusehen ist, ist auf Grundlage der epidemiologischen Gefahrensituation im Zusammenhang mit COVID-19 in den jeweils betroffenen Gebieten zu treffen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 9. Juli 2020 ZI: KL20-EPI-3/2020 (001/2020), nach § 2 Z 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Juli 2020

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Johannes L e i t n e r, MBA

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
 Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.